

**Pensionsvertrag
Pflegezentrum Barmelweid AG
5017 Barmelweid**

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Pflegezentrum Barmelweid AG
5017 Barmelweid
(als Institution bezeichnet)

und

Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

vertreten durch
Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

2. Vertragsdauer

2.1 Beginn

Dieser Pensionsvertrag beginnt mit dem **Eintrittstag am** und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2.2 Auflösung

2.2.1 Durch Kündigung

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. dessen Vertretung. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Werktagen jeweils auf das Ende einer Woche möglich.

Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung der Institution zu erfolgen.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

Kann das Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung der reduzierten Tagestaxe ab diesem Zeitpunkt.

2.2.2 Durch Todesfall

Beim Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis per Todestag.

3. Umfang der Dienstleistungen

Der Bewohner bewohnt das Zimmer **Nr.** oder einen Anteil des Zimmers **Nr.**

Die Institution behält sich vor, die Bewohnerin oder den Bewohner in ein neues Zimmer oder einen neuen Zimmeranteil zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die übrigen Leistungen der Institution richten sich nach den in der Taxordnung aufgeführten Leistungen.

4. Entschädigung

4.1 Tarife und Preise

4.1.1 Allgemein

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt.

Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. dessen Vertretung, dass sie die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen haben und diese als Grundlage für die Verrechnung der bezogenen Leistungen akzeptierten.

Die Anpassung der Taxordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung gemäss Anhang II sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

4.1.2 Vorschussleistung

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution bei Eintritt eine Vorschussleistung. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnern oder dem Bewohner, der bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

4.1.3 Information der Bewohnerin oder des Bewohners

Die Institution informiert die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. dessen Vertretung mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

Die Institution informiert die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. dessen Vertretung jeweils am Ende jedes Kalenderjahres schriftlich über die im Folgejahr individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der für das Folgejahr geltenden Taxordnung.

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine die Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation der Bewohnerin oder des Bewohners, informiert die Institution die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. dessen Vertretung schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten für Pflege und Betreuung bis Ende des Kalenderjahres. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung gemäss Anhang II.

Die Aufstellung muss von der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. dessen Vertretung unterzeichnet werden und gilt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung als Schuldanerkennung.

4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten für Pflege und Betreuung, erhält die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. dessen Vertretung jeweils am Ende des Monats eine Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages verpflichtet sich die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. dessen Vertretung, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung der Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der Bewohnerin oder vom Bewohner bzw. dessen Vertretung anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.- und einen Verzugszins von 5 % erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Der Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners, soweit es die angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer oder den Zimmeranteil der Bewohnerin oder des Bewohners jederzeit – auch bei Abwesenheit des Bewohners – ohne Ankündigung zu betreten.

5.2 Der Bewohnerin oder des Bewohners

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, das Zimmer oder den Zimmeranteil mit eigenen kleinen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Im Rahmen der individuellen Pfl egetaxen hat die Bewohnerin oder der Bewohner Anspruch auf diejenige Betreuung, die seinem Gesundheitszustand entspricht und zur Führung eines menschenwürdigen Daseins notwendig ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages bestätigt sich die Bewohnerin oder der Bewohner, dass sie die geltende Taxordnung und das geltende Bewohner-Reglement erhalten und gelesen haben und diese als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptieren.

5.3 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 835 29 50
info@ombudsstelle-ag.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

6. Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Bewohnerin oder des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Der Bewohnerin oder dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

7. Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten der Bewohnerin oder des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten. Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung der Bewohnerin oder des Bewohners die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand zu verlangen.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages entbindet die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. dessen Vertretung die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

8. Vollmachten

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt die Bewohnerin oder der Bewohner folgende Person(en), sie/ihn für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Name/Vorname:

Adresse:

PLZ Ort

Falls unter Ziffer 1 dieses Vertrages bereits ein Vertretung der Bewohnerin oder des Bewohners aufgeführt ist, gilt diese Person als Vertretung im Sinne des vorangehenden Absatzes.

9. Sterbehilfe

Die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. dessen Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten in der Institution von Sterbehilfeorganisationen wie Exit und anderen nicht zugelassen.

10. Verzeichnis der Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Aufnahmeformular
- Taxordnung
- Bewohner-Reglement

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

12. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind der Bewohnerin oder dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei – falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch die aufgeführte Vertretung – erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Barmelweid,

Pflegezentrum Barmelweid AG

Barmelweid,

Bewohnerin/Bewohner

**Barmelweid,
Vertretung**

Beilagen:

- Anhänge gemäss Ziffer 10
- Aufnahmeformular
- Taxordnung
- Bewohner-Reglement